



50Hertz Transmission GmbH
z.H. Frau Teréz Jánosy
Eichenstraße 3A
12435 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BR-TP

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
6.07.00.02/11-2-1/10.0

☎ (02 28)
14-0

Bonn
14.11.2014

Bundesfachplanung zum Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplans, Höchstspannungsleitung Bertikow – Pasewalk;

hier: Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 7 Abs. 4 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden lege ich für das Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplans „Höchstspannungsleitung Bertikow - Pasewalk, Drehstrom Nennspannung 380 kV“ den Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG für die Durchführung der Bundesfachplanung fest.

Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage

- der von Ihnen mit Schreiben vom 1. August 2014 eingereichten und mit Schreiben vom 22. August 2014 aktualisierten Antragsunterlagen nach § 6 NABEG sowie
- der Ergebnisse der Antragskonferenz vom 24. September 2014 in Torgelow und der hierzu eingegangenen Hinweise.

Auf dieser Grundlage stelle ich die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an den Inhalt und Umfang der im weiteren Verfahren von Ihnen gemäß § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen.

Sie beabsichtigen die Errichtung einer 380-kV-Leitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Umspannwerk Bertikow und Umspannwerk Pasewalk. Mit Schreiben vom 1. August 2014, hier eingegangen am 4. August 2014, haben Sie einen Antrag auf Bundesfachplanung gestellt. Mit Schreiben vom 15. August 2014 habe ich Sie auf einige Aspekte in Ihren Unterlagen aufmerksam gemacht, die der Klarstellung bedürfen. Ihren Antrag haben Sie mit Schreiben vom

...

22. August 2014, hier eingegangen am 26. August 2014, um weitere Inhalte ergänzt. Am 24. September 2014 hat eine Antragskonferenz in Torgelow stattgefunden, in der Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung erörtert wurden.

Laut Ihres Antrags beabsichtigen Sie, die Unterlagen nach § 8 NABEG im März 2015 einzureichen. Dies begrüße ich im Interesse einer zügigen Verfahrensführung ausdrücklich. Die aufgeführten Unterlagen sind jedoch spätestens **bis zum 15. Mai 2015** vorzulegen.

Die Festlegungen dieses Dokumentes erfolgen auf Basis des derzeit erkennbaren Planungs- und Kenntnisstandes und bleiben somit für weitere Erkenntnisse offen. Ich behalte mir vor, während des Verfahrens Anpassungen vorzunehmen, sofern diese erforderlich werden.

Sollten im Rahmen der Untersuchungen Ihrerseits neue Erkenntnisse erlangt werden, die darauf hindeuten, dass weitergehende Untersuchungen als die nachfolgend genannten erforderlich sind, bitte ich Sie, mir diese umgehend mitzuteilen. Ich bitte Sie, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie den Umgang mit diesbezüglich erlangten Hinweisen in den Unterlagen nach § 8 NABEG zu dokumentieren. Sofern Ihre Unterlagen nach § 8 NABEG Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese zu kennzeichnen (§ 8 S. 3 NABEG). Darüber hinaus sind die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten (§ 8 S. 4 NABEG) zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass der Untersuchungsrahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.

Ich fordere Sie auf, Ihre Unterlagen nach § 8 NABEG nach Maßgabe dieser Festlegung zu erstellen:

1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Die Unterlagen nach § 8 NABEG sind durchgängig vorhabensspezifisch zu erstellen. In den Unterlagen nach § 8 NABEG ist jeweils darzulegen, dass der gewählte Untersuchungsumfang ausreichend ist.

Aus den Unterlagen muss ein Dritter erkennen können, ob und in welchem Umfang er von Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte. Die Darstellung muss entsprechend ausführlich und allgemeinverständlich sein.

Die Quellenangaben der Fach- und Grundlagendaten sind auf sämtlichen Karten, Abbildungen und sonstigen textlichen und bildlichen Darstellungen stets vollständig wiederzugeben. Die den Karten zugrundeliegenden originären und verarbeiteten Geodaten sind im ESRI-Shapefile-Format zu übermitteln. Die Karten sowie die Unterlagen nach § 8 NABEG sind auch in digitaler Form einzureichen. Das Datum der Erhebung beziehungsweise der Stand der Geodaten muss ersichtlich sein.

Ich weise darauf hin, dass stets die aktuelle Daten- und Gesetzeslage zu berücksichtigen ist. Dies betrifft auch einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse. Einzubeziehen sind solche Ausarbeitungen (insbesondere zu Bewertungsgrundlagen), die vor der Einreichung der vollständigen Unterlagen nach § 8 NABEG veröffentlicht wurden.

1.1 Untersuchungsgegenstand

Die folgenden Festlegungen beziehen sich auf die Untersuchung sämtlicher Trassenkorridore gleichermaßen. Eine Reduzierung des Untersuchungsumfangs auf bestimmte Trassenkorridore

ist nicht möglich. Insbesondere ist die Auswahl des von Ihnen vorgeschlagenen Trassenkorridors G in Ihrem Antrag nach § 6 NABEG nicht durchgängig nachvollziehbar dargelegt worden. Insoweit verweise ich auf mein Schreiben vom 15. August 2014.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen für die Unterlagen nach § 8 NABEG:

- 1) Die im Folgenden festgesetzten Anforderungen sind auf alle ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridore gleichermaßen und mit gleicher Prüftiefe anzuwenden.
- 2) Im Anschluss daran hat auf Basis Ihrer Untersuchungsergebnisse und der zu Grunde gelegten Bewertungsmaßstäbe ein erneuter Trassenkorridorvergleich zu erfolgen.

Sollte sich im Zuge der Untersuchungen, das heißt vor dem abschließenden Trassenkorridorvergleich, abzeichnen, dass eine Alternative aus Ihrer Sicht voraussichtlich nicht weiter ernsthaft in Betracht kommt, so kann eine Abschichtung beziehungsweise ein Zurückstellen der Alternative nach Rücksprache mit der Bundesnetzagentur unter Darlegung der Gründe erfolgen.

1.2 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Die Anwendung einer potenziellen Trassenachse als methodisches Hilfsmittel ist grundsätzlich zulässig. Es muss allerdings zwingend eine Bewertung der übrigen Bestandteile des Trassenkorridors – abseits der potenziellen Trassenachse – stattfinden.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens bezieht sich – entsprechend der in Kapitel 4.1.2 Ihres Antrags vorgeschlagenen Vorgehensweise – auf die Trassenkorridore. Dies bedeutet, dass erhobene flächige und nicht-flächige Sachverhalte in die Bewertung einbezogen werden, wenn sie durch den Trassenkorridor geschnitten oder tangiert werden. Eine schematische Betrachtung ist hierbei in der Regel nicht ausreichend, vielmehr sind gerade auch die räumlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dies betrifft zum Beispiel die konkrete Lage im Raum, die Anordnung der Sachverhalte zueinander sowie eine verbal-argumentative Auseinandersetzung mit Blick auf die Realisierbarkeit des Vorhabens. Soweit die festgelegten Untersuchungsräume über den Trassenkorridor hinausreichen, sind auch diese zu beachten (siehe Kapitel 3.1 dieser Festlegung).

Abweichend von Ihrem Vorschlag zur Definition eines Untersuchungsrahmens sind auch für den Vergleich von Trassenkorridoralternativen stets die sonstigen Flächen im Trassenkorridor, die außerhalb der Trassenachse liegen, einzubeziehen.

Wird eine potenzielle Trassenachse als methodisches Hilfsmittel angewendet, so ist bei der Raumverträglichkeitsstudie, den Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange sowie den Unterlagen zur Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange jeweils dieselbe potenzielle Trassenachse zu verwenden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sind die Erwägungen und Kriterien für die Herleitung der potenziellen Trassenachse zu erläutern und die Trassenachse in sämtlichen Themenkarten darzustellen.

Eine Einteilung der Trassenkorridore in Segmente – analog zur Stationierung mit Kilometerangabe der Anlage 4.2 Ihres Antrags – ist für die Verortung bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung voraussichtlicher Auswirkungen des Vorhabens erforderlich. Dabei ist auf eine schlüssige Nummerierung, die Darstellung der Segmente in allen Karten sowie auf eine separate Karte zur Übersicht der Segmente zu achten.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Inhalte der Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange, der Raumverträglichkeitsstudie und der weiteren erforderlichen Antragsbestandteile weise ich auf Folgendes hin: Es ist sicherzustellen, dass Erfordernisse der Raumordnung, die Belange der Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Inhalt haben, nach den einzelnen methodischen Schritten der Kapitel 4.2 und Kapitel 4.3 im Rahmen der im Kapitel 4.1.1 Ihres Antrags beschriebenen Vorgehensweise geprüft werden.

Wirtschaftliche Erwägungen sind separat von Aspekten der Umwelt- und Raumverträglichkeit in die Bewertung der Trassenkorridore und den Trassenkorridorvergleich einzustellen und transparent darzulegen.

1.3 Räumliche und technische Alternativen

Mit Bezug auf einen *Hinweis des Bundesamtes für Naturschutz* sind Verbindungen zwischen den Trassenkorridorsegmenten 2 und 7 bei Kilometer 15-16 sowie bei Kilometer 9-11 als Trassenkorridoralternativen zu prüfen.

Bezugnehmend auf einen *Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald* ist ausgehend von Segment 2 eine Fortführung der Bündelung mit den 110-kV-Leitungen Pasewalk-Prenzlau westlich von Rollwitz weiter bis zum Umspannwerk Pasewalk sowie ausgehend von Segment 8 eine Fortführung der Bündelung mit der Bundesautobahn 20 bis zur Kreuzung mit den 110-kV-Leitungen bei der Anschlussstelle Pasewalk-Süd mit anschließender Bündelung mit den 110-kV-Leitungen, wie oben dargestellt, zu prüfen.

Ausgehend von einem *Hinweis des Bundesamtes für Naturschutz* ist für den Korridor M, Segment 2, zwischen Tornow und Schenkenberg eine Trassenkorridoralternative zu prüfen, die eine Bündelung der neuen 380-kV-Leitung mit den beiden 110-kV-Leitungen Pasewalk-Prenzlau berücksichtigt. Für die Prüfung dieser Alternative ist auch eine östliche Aufweitung des Trassenkorridors zwischen Kilometer 10 und 16 zwischen Tornow und Schenkenberg denkbar, wobei dann eine kleinräumige Umgehung der Ortslage Tornow zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus schlage ich Ihnen die Untersuchung eines Trassenkorridors in Form einer Verbindung zwischen Segment 2 und 5 zwischen Grünow und Dreesch als westliche Umgehung Dreeschs vor. Vor dem Hintergrund der Hinweise im Rahmen der Antragskonferenz ist die Prüfung dieser zusätzlichen Alternative zum Trassenkorridorsegment 3 und 4 sinnvoll. Dies gilt auch für den Fall, dass weitergehende Untersuchungen ergeben könnten, dass immissionschutzrechtliche oder naturschutzfachliche Gründe einem konkreten Leitungsverlauf im Trassenkorridorsegment 3 und 4 entgegenstehen.

Abweichend von der Aussage im Kapitel 2.4.1 Ihres Antrags, muss sich mit den Vor- und Nachteilen einer (gegebenenfalls teilweisen) Verlegung der Höchstspannungsleitung als Erdkabel auseinandergesetzt werden, wenn sich im Rahmen der Prüfung der einzelnen Trassenkorridoralternativen ergibt, dass das Vorhaben in **keiner** Alternative als Freileitung realisiert werden kann.

2. UNTERLAGEN ZUR PRÜFUNG DER RAUMVERTRÄGLICHKEIT

2.1 Zu untersuchende Vorhabenwirkungen

In der Raumverträglichkeitsstudie sind Auswirkungen des Vorhabens durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung von Funktionsräumen, Beeinträchtigung der Nutzung sowie Beeinträchtigung von Entwicklungsmöglichkeiten zu untersuchen und zu bewerten.

2.2 Maßgebliche Grundlagen, Untersuchungsraum und betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Die geltenden Raumordnungspläne, die durch das Vorhaben betroffen sein können, sind als maßgebliche Pläne zu untersuchen. Dies gilt insbesondere für die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG). Zu diesen maßgeblichen Plänen zählt auch das Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 (*Hinweis der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg*).

Als maßgebliche Raumordnungspläne sind auch in Aufstellung befindliche Pläne, die durch das Vorhaben betroffen sein können, im Hinblick auf Ziele im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu untersuchen. Im Rahmen der Antragskonferenz wurde auf folgende in Aufstellung befindliche Pläne hingewiesen: die Fortschreibung des Sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim, die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern sowie die Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms für Mecklenburg-Vorpommern.

Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind weiterhin die Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (wie Raumordnungsverfahren sowie landesplanerische Stellungnahmen), die für die Entscheidung über den Verlauf eines Trassenkorridors von Bedeutung sind, zu untersuchen. Dies können zum Beispiel die Landesplanerische Beurteilung für das Vorhaben „380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen (Uckermark-Leitung)“ der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg sowie das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens für die Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung (OPAL), Abschnitt Brandenburg Nord, der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg sein.

Sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind im Hinblick auf die Abstimmung mit dem Vorhaben zu prüfen. Hierzu zählen zum Beispiel Fachplanungen für den Aus- oder Neubau von Verkehrswegen (*Hinweise des Landesbetriebs Straßenwesen des Landes Brandenburg sowie des Straßenbauamtes Neustrelitz*), Fachplanungen des Hochwasserschutzes sowie relevante Bauleitplanungen der Gemeinden, zum Beispiel bei Siedlungsannäherungen, bei Engstellen oder bei Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen mit großen Geltungsbereichen.

Die Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und landesplanerischen Verfahren oder Stellungnahmen sind als betrachtungsrelevant zu verstehen, wenn sie Aussagen für den Untersuchungsraum treffen und wenn für sie durch das Vorhaben raumbedeutsame Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Ich weise darauf hin, dass dies auch die allgemeinen Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG und die entsprechenden Regelungen der Landesplanungsgesetze umfasst.

Der Untersuchungsraum ist über den Trassenkorridor hinausgehend für alle Auswirkungen aufzuweiten, soweit dies für die Beschreibung und Bewertung von raumbedeutsamen Auswirkungen erforderlich ist.

Eine vollständige Bestandserhebung muss sowohl raumkonkrete betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung, als auch betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung ohne konkreten Raumbezug umfassen. Raumkonkret sind dabei nicht allein zeichnerisch fixierte Erfordernisse, sondern auch Erfordernisse, deren Raumbezug durch einen Verweis auf zeichnerische Festlegungen in anderen Planwerken oder durch eine textliche Verortung gegeben ist. Raumkonkrete Erfordernisse sind in einer Themenkarte darzustellen.

2.3 Restriktionsniveau der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung

Es ist stets eine Einzelfallbewertung des Restriktionsniveaus vorzunehmen. Das bedeutet, dass dies für die den Kategorien beziehungsweise Unterkategorien zugeordneten Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze und Sonstige Erfordernisse der Raumordnung) im Einzelnen zu erfolgen hat. Dies betrifft insbesondere Tabelle 21 Ihres Antrags, die vorhabenbezogen anzupassen ist. Beispielsweise sind Vorranggebiete für den Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg aufzunehmen (*Hinweis der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg*). Auch das Restriktionsniveau für Eignungsgebiete zur Windenergie-

nutzung ist zu überprüfen (*Hinweise der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie des Bundesamtes für Naturschutz*).

Abweichend von der Vorgehensweise in Kapitel 4.2.1.3 Ihres Antrags besitzt die Verwirklichung einer geplanten Nutzung keinen Einfluss auf das Restriktionsniveau. Über die Rechtswirkung der Erfordernisse der Raumordnung hinaus sind für die Bewertung des Restriktionsniveaus die Empfindlichkeit einer (geplanten) Raumfunktion oder -nutzung gegenüber dem Leitungsbau sowie die Formulierung der Handlungs- und Unterlassungspflichten der Festlegung maßgeblich.

2.4 Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens und des Konfliktrisikos

Die Beurteilung von Auswirkungen und des Konfliktrisikos ist nicht auf Ziele und Grundsätze der Raumordnung beschränkt, sondern umfasst auch die betrachtungsrelevanten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (*Hinweis des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern*).

Alle erhobenen raumkonkreten betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung sind mit den zu untersuchenden Trassenkorridoren zu überlagern, um betroffene Erfordernisse zu identifizieren.

Die in Kapitel 4.2.1.3 Ihres Antrags vorgeschlagene Vorgehensweise für nicht zeichnerisch konkretisierte raumordnerische Festsetzungen ist für alle nicht-raumkonkreten betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung anzuwenden.

Die Ausbauform des Vorhabens ist differenzierter zu betrachten (*so auch Hinweis des Bundesamtes für Naturschutz*). Dies betrifft insbesondere die Tabelle 22 Ihres Antrags, die vorhabenbezogen anzupassen und gegebenenfalls um weitere Ausbauformen zu ergänzen ist, um den Umfang einer Verbreiterung oder Verlagerung des Schutzstreifens (zum Beispiel überwiegende, punktuelle oder keine Verbreiterung) differenzierter bewerten zu können. Neben der Art und Intensität der Vorprägung des Raums und der Entlastung durch einen Rückbau ist zum Beispiel zu unterscheiden, ob und in welchem Umfang eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch eine Verbreiterung oder Verlagerung des Schutzstreifens einer zu ersetzenden Freileitung ausgelöst wird. Es ist zu begründen, ob und welche Effekte eine Bündelung auf die Einstufung des Konfliktrisikos haben kann. Den Trassenkorridorsegmenten ist auf Grundlage der angepassten Tabelle jeweils eine Ausbauform zuzuweisen. Veränderungen der Tabelle 22 wirken sich auf die Verknüpfungsmatrix Konfliktrisiko (Tabelle 23) aus, die in der Folge ebenfalls vorhabenbezogen anzupassen ist. Tabelle 23 findet für alle betroffenen raumkonkreten betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung Anwendung, um das Konfliktrisiko zu ermitteln.

2.5 Bewertung der Konformität mit Erfordernissen der Raumordnung und Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Bei der Konformitätsbewertung sind auch betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung mit einem geringen Konfliktrisiko zu berücksichtigen. Eine einzelfallbezogene Bewertung der Konformität ist für sämtliche betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung durchzuführen. Dies bedeutet, dass die Bewertung nicht auf Ziele und Grundsätze der Raumordnung beschränkt ist. Sie ist sowohl für raumkonkrete, als auch für nicht-raumkonkrete betrachtungsrelevante Erfordernisse vorzunehmen.

Die erforderliche Darstellung von Ziel- oder Nutzungskonflikten ist von der Bewertung der Konformität zu trennen. Bei der Bewertung der Konformität ist darzulegen, inwiefern das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt oder diesen entgegensteht. Bei Zielkonflikten ist zu prüfen und darzulegen, ob das Vorhaben auch auf anderen Flächen realisiert werden kann als auf denen, für die das entgegenstehende Ziel festgelegt wurde.

Falls für die Konformitätsbewertung Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen durch das Vorhaben berücksichtigt werden sollen, sind diese detailliert zu beschreiben. Insbesondere darf keine pauschalisierte Anrechnung solcher Maßnahmen auf die Bewertung erfolgen. Es ist zu beachten, dass die Ausbauförmungen bereits bei der Ermittlung des Konfliktrisikos berücksichtigt werden und daher bei der Konformitätsbewertung nicht erneut als Aspekt der Konfliktminderung eingehen können.

Für eine nachvollziehbare Prüfung der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind Aussagen dazu zu treffen, inwiefern das Vorhaben den Planungen entgegensteht oder diese einschränkt. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Planungsabsichten und Planinhalten ist erforderlich.

3. UNTERLAGEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTBELANGE

3.1 Entwurf des Umweltberichts

Die Herleitung von Umweltzielen ist – abweichend von der in Kapitel 4.3.1.1.1 Ihres Antrags vorgeschlagenen Vorgehensweise – nicht auf eine „handhabbare Auswahl“ von geltenden Zielen des Umweltschutzes zu reduzieren. Stattdessen sind alle relevanten Umweltziele (auch mit Bezug zu den Wirkungen der Gruppe B) sämtlicher Schutzgüter des § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 des UVPG – einschließlich Boden, Wasser sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter – herzuleiten. Zu den geltenden Zielen des Umweltschutzes sind ebenso landes- und regionalspezifische Ziele zu zählen. Vor diesem Hintergrund ist bei der Aufnahme der Tabelle 25 Ihres Antrags in den Umweltbericht eine Erweiterung der Tabelle nach den genannten Anforderungen notwendig.

Entgegen den Ausführungen in Kapitel 4.3.2 Ihres Antrags dient nicht die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes als Grundlage für die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, sondern der Umweltzustand im Prognose-Null-Fall. Wenn eine vom aktuellen Ist-Zustand abweichende Entwicklung für den Prognose-Null-Fall angenommen wird, ist dies darzustellen. Der Prognosehorizont sollte der Zeitpunkt des zu erwartenden Umsetzungsbeginns sein und somit in den Unterlagen erkennbar sein.

Der Untersuchungsraum, auf den die Erfassungskriterien zur Darstellung des Ist-Zustands angewendet werden, ist grundsätzlich aus der in der Herleitung der Trassenkorridore resultierenden Trassenkorridorbreite mit schutzgutspezifischen Aufweitungen zu bilden. Schutzgutspezifische Aufweitungen werden im Folgenden bei den jeweiligen Schutzgütern festgelegt.

Die Zuordnung der Umwelt-/Raumkriterien zu den jeweiligen Schutzgütern ist nachvollziehbar zu begründen und der Zusammenhang mit den schutzgutbezogenen Untersuchungsinhalten darzulegen. Dies betrifft unter anderem die Tabelle 27 Ihres Antrags. An der bisherigen Position der Bundesnetzagentur zur Abschichtung von Untersuchungsinhalten halte ich fest. Im Übrigen verweise ich auf die Festlegungen zu den einzelnen Schutzgütern (siehe Kapitel 3.2 dieser Festlegung). Es ist zu gewährleisten, dass die zu untersuchenden Sachverhalte den jeweiligen Schutzgütern möglichst eindeutig zugeordnet werden, ohne dabei die Wechselwirkungen außer Betracht zu lassen.

Bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht nur die negativen, sondern auch die positiven Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Anknüpfend an die Ausführungen zu Kapitel 1.2 dieser Festlegung ist ein Vergleich von alternativen Trassenkorridoren nicht allein anhand von Querungslängen möglich. Es ist sicherzustellen, dass stets alle ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den Trassenkorridorvergleich einfließen. Das bedeutet, dass alle Flächen innerhalb des Trassenkorridors

sowie solche Flächen außerhalb des Trassenkorridors, die sich aus den schutzgutspezifischen Untersuchungsräumen ergeben, einzubeziehen sind. Sonstige Sachverhalte, die nicht flächenhaft darstellbar sind, sind ebenfalls im Trassenkorridorvergleich zu berücksichtigen.

Konkretisierend zu Ihrer methodischen Herangehensweise bezüglich der Wirkungen der Gruppe B (Tabelle 24 Ihres Antrags) weise ich darauf hin, dass eine einzelfallbezogene qualitative Auswirkungsprognose die Ermittlung, Beschreibung und Darstellung möglicher Konfliktbereiche beinhaltet. Bei Konfliktbereichen handelt es sich in diesem Zusammenhang um diejenigen Bereiche, in denen die Wirkungen der Gruppe B und der schutzgutspezifischen Festlegungen des Kapitels 3.2 zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen führen können. Dies umfasst unter anderem Aussagen zur Art möglicher Beeinträchtigungen durch eine realisierbare Trasse sowie eine Begründung, weshalb eine genauere Betrachtung im folgenden Planfeststellungsverfahren ausreichend ist.

In der Zusammenfassung des Umweltberichts sind Verweise auf die einzelnen Kapitel aufzunehmen. Die Ergebnisse der einzelnen Schutzgutuntersuchungen sowie der Natura 2000-Prüfung und des artenschutzrechtlichen Gutachtens sind dort mit einer kurzen Begründung darzustellen. Weiterhin ist aufzuzeigen, wie die Ergebnisse untereinander abgewogen wurden und zu einem Gesamtergebnis des Umweltberichts geführt haben. Darüber hinaus muss die Zusammenfassung darlegen, inwieweit die für den Umweltbericht herangezogenen Studien in den Umweltbericht beziehungsweise die jeweiligen Kapitel eingeflossen sind.

3.2 Schutzgutspezifische Festlegungen

3.2.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Es ist nachzuweisen, dass an den relevanten Immissionsorten innerhalb der Trassenkorridore die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) eingehalten werden. Die Regelung des § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV zur Summationswirkung ist zu beachten. Soweit die Einhaltung der 26. BImSchV durch pauschale Abstände zu Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sichergestellt werden soll, so ist nachvollziehbar darzulegen, auf welcher Grundlage diese Abstände ermittelt werden. Der Planungsebene entsprechend ist dabei eine Worst-case-Betrachtung durchzuführen. Sollte ein derartiger Nachweis nicht durchgängig möglich sein, so ist an kritischen Stellen der Nachweis in anderer Form, beispielsweise durch Hinzuziehung weiterführender Gutachten zu führen.

Es ist ebenengerecht nachzuweisen, dass die einschlägigen gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) für maßgebliche Immissionsorte eingehalten werden. Hierbei sind insbesondere bereits bestehende Immissionsvorbelastungen zum Beispiel durch vorhandene Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die folgenden Orte, die laut *Hinweis des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg* im relevanten Nachtzeitraum jeweils eine bestehende Vorbelastung von 45 dB(A) aufweisen: Schenkenberg, Karlshof, Tornow, Wittenhof, Grünow.

Als Mindestanforderung für die Betrachtung visueller Beeinträchtigungen wird der Untersuchungsraum in Bezug auf das Schutzgut auf die Trassenkorridore plus 2.000 m ab dem jeweiligen Trassenkorridorrand festgelegt. Der Untersuchungsraum ist bei weiteren Erkenntnissen zu Auswirkungen auf das Schutzgut über den festgelegten Untersuchungsraum hinaus aufzuweiten.

Der Darstellungsmaßstab wird auf 1:25.000 festgelegt. Dort, wo Schallimmissionsprognosen und Prognosen zu elektrischen und magnetischen Immissionen erstellt werden, sollte ein größerer Maßstab verwendet werden.

3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ergänzend zu Ihrer im Antrag vorgeschlagenen Vorgehensweise lege ich fest, dass Biotoptypen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Dabei kann auf vorhandene Daten und Orthofotos zurückgegriffen werden. Bei fehlender Datengrundlage, können hilfsweise – wie in Ihrem Antrag dargelegt – Nutzungstypen herangezogen werden. Diesbezüglich ist eine qualitative Auswirkungsprognose (entsprechend Gruppe B, Kapitel 3.1 dieser Festlegung) durchzuführen. Biotoptypen der nach § 20 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) und § 18 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) geschützten Biotope sind ergänzend zu ermitteln, zu beschreiben und darzustellen, sofern es sich um Biotope handelt, die nicht bereits über § 30 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) erfasst worden sind.

In Konfliktbereichen sowie für Waldbiotope unter besonderer Berücksichtigung der Feldgehölze und Waldinseln ist darüber hinaus eine Biotoptypenkartierung erforderlich, sofern keine geeigneten Daten zu Waldbiotoptypen bei den zuständigen Fachbehörden vorliegen. Aufgrund der besonderen Betroffenheit von Waldbiotopen bei Freileitungsvorhaben ist zusätzlich eine quantitative Einschätzung der potenziell betroffenen Gehölzstrukturen, Waldflächen / Flächen mit Waldumwandlung sowie eine qualitative Erfassung der potenziell betroffenen Waldfunktionen vorzunehmen.

Hieran anknüpfend ist zudem eine erste Abschätzung der möglichen Betroffenheit der Horstschutzzone I gemäß der Vorgaben des § 19 BbgNatSchAG und des § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V durchzuführen.

Für Bereiche von besonderer bis herausragender Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009 (Karte IV) ist eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich.

Ergänzend sind Landschaftsrahmenpläne des jeweiligen Landes und digitale Orthofotos als Datengrundlage zu berücksichtigen.

Der Darstellungsmaßstab wird auf 1:25.000 festgesetzt.

3.2.3 Schutzgut Boden

Die Bestandsbeschreibung der Bodentypen hat den Fokus auf bau- und anlagebedingten Wirkungen dieses Vorhabens. Für die Beschreibung schutzwürdiger Böden und Schutzwälder sind Ausführungen zum Umfang und zu den Gründen der Unterschutzstellung erforderlich. Böden mit Archivfunktion sind ebenso zu berücksichtigen.

Es ist zu prüfen, ob im Untersuchungsraum Geotope vorhanden sind, die in die Untersuchung einzustellen sind. Ergänzend zu Ihrer vorgeschlagenen Vorgehensweise ist zu prüfen, inwiefern neben Bodenschutzwäldern nach § 12 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) weitere Schutzwälder (beispielsweise auf Grundlage der Landeswaldgesetze) vorhanden sind, die Funktionen des Bodens schützen. Diese sind in die Untersuchung aufzunehmen.

Maßgebliche Datengrundlage ist die jeweils großmaßstäblichste verfügbare Bodenübersichtskarte. Auch Landschaftsrahmenpläne oder deren zugrunde liegende Quellen sind als mögliche

Grundlage für die Erfassung schutzwürdiger oder bedeutsamer Böden zu prüfen und gegebenenfalls zu verwenden. Mit den zuständigen Fachbehörden ist abzustimmen, inwiefern weitere vorhandene Datengrundlagen, zum Beispiel die Kartierung der Moore in Brandenburg, Daten der Reichsbodenschätzung sowie der Mittelmaßstäbigen Standortkartierung (MMS), eine sinnvolle Ergänzung bilden können (*Hinweis des Landkreises Uckermark*).

Der Darstellungsmaßstab wird auf mindestens 1:50.000 festgesetzt.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Es ist zu prüfen, ob nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) relevante Gewässer unter Einbeziehung der Ufer- und Auenbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung auf dieser Maßstabsebene angemessen betrachtet werden können, in ihren Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 47 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) potenziell beeinträchtigt werden können. Hieran anknüpfend ist eine qualitative Auswirkungsprognose durchzuführen (*Hinweis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern*). Die Untersuchung des Schutzgegenstandes Grundwasser ist nicht auf Gebiete mit geringem Geschütztheitsgrad zu reduzieren.

Insbesondere sind Festlegungen der Raumordnung zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Trinkwasserschutz sowie Hydrogeologie / Grundwasservorkommen zu berücksichtigen.

Bei den zuständigen Fachbehörden sind weitere geeignete Datengrundlagen abzufragen und insbesondere folgende Informationsquellen ergänzend zu berücksichtigen: Bewirtschaftungspläne gemäß § 83 WHG; Landschaftsrahmenpläne des jeweiligen Landes sowie Hydrologische / Hydrogeologische Karten, insbesondere mit Informationen zum Grundwasserflurabstand.

Der Darstellungsmaßstab wird auf mindestens 1:50.000 festgesetzt.

3.2.5 Schutzgut Landschaft

Ergänzend zu Ihrem vorgeschlagenen Untersuchungsumfang ist bei der Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft für den mecklenburg-vorpommerischen Bereich des Untersuchungsraums die flächendeckende Landschaftsbildbewertung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern 1996) zu berücksichtigen. Für den brandenburgischen Bereich des Untersuchungsraums ist eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes durchzuführen und dies insbesondere auf Landschaftsbildeinheiten zu beziehen. Dabei ist auf eine Vergleichbarkeit zur Landschaftsbildbewertung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu achten. Eine Erläuterung und Darstellung der Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten ist erforderlich.

Es ist eine Untersuchung der Vereinbarkeit der beabsichtigten Planungen mit der Schutzgebietsverordnung des Pasewalker Kirchenforstes in der aktuell geltenden Fassung durchzuführen. Dies betrifft insbesondere die mögliche Waldinanspruchnahme im Landschaftsschutzgebiet Pasewalker Kirchenforst.

Hinsichtlich der Herleitung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind Landschaftsbildanalysen beziehungsweise digitale Sichtbarkeitsanalysen auf Grundlage des Digitalen Geländemodells 5 / Digitalen Oberflächenmodells unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Masthöhe sowie der vorhandenen sichtverschattend wirkenden Raumstrukturen wie zum Beispiel Wald, Feldgehölze, Relief durchzuführen.

Sofern Befragungen zur Bewertung des Landschaftsbildes als empirische Methode durchgeführt werden, so sind diese zu dokumentieren.

Ergänzend sind Festlegungen der Raumordnung zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft / Freiraumschutz zu berücksichtigen.

Weiterhin sind folgende Informationsquellen im Rahmen der Untersuchung zu berücksichtigen: Landschaftsrahmenpläne des jeweiligen Landes; UTAG-Consulting GmbH, Ingenieurbüro Wasser und Umwelt Stralsund (1996): Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern - im Auftrag des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern.

Der Darstellungsmaßstab wird auf mindestens 1:50.000 festgesetzt.

3.2.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Neben baulichen Anlagen ist ergänzend zu prüfen, ob auch andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile (zum Beispiel Garten-, Friedhofs- oder Parkanlagen) als Baudenkmal geschützt sind. Diese sind unabhängig von einem bestehenden Umgebungsschutz in die Untersuchung aufzunehmen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Denkmalbereiche sowie flächenhafte Naturdenkmäler mit kulturhistorischer Bedeutung vorhanden sind, um diese ebenfalls in die Untersuchung einzubeziehen.

Mit den zuständigen Fachbehörden ist Rücksprache bezüglich vermuteter Bodendenkmäler und archäologischer Fundstellen, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Vorhandensein auszugehen ist, zu halten. Derartige Flächen sind in die Untersuchung einzubeziehen (*Hinweise des Landkreises Uckermark sowie des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern*). Eine Abstimmung mit Fachbehörden hinsichtlich weiterer Datengrundlagen, zum Beispiel Luftbildanalysen oder historische Karten stellt gegebenenfalls eine sinnvolle Ergänzung dar. Das *Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum* weist insbesondere auf Bereiche mit obertägig sichtbaren Bodendenkmälern hin: slawischer Burgwall bei Drense, mittelalterliche Landwehr bei Prenzlau, Gräber und Wälle bei Schönfeld.

Bei der Bestandsbeschreibung sind Angaben zu machen, ob Sachverhalte punktförmig, linienhaft oder flächenhaft ausgeprägt sind. Sofern verfügbar, sind Angaben zur Flächengröße des Sachverhalts zu ergänzen. Es ist stets anzugeben, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bezeichnungen, Ortsbezüge, Abgrenzungen, Flächengrößen, Beschreibungen, Schutzzumfänge und eventuelle Gründe für Unterschutzstellungen sind auf Grundlage der maßgeblichen Datenquellen zu erheben.

Insbesondere für Sachverhalte mit einer flächenhaften Ausprägung sind bei einer qualitativen Auswirkungsprognose einzelfallbezogene Ausführungen im Hinblick auf potenzielle Beeinträchtigungen zu treffen (siehe Kapitel 1.2 dieser Festlegung). Auf Einschränkungen der Sicht- und Erlebbarkeit oder durch Baustelleneinrichtungsflächen ist unter Berücksichtigung der Distanz einzugehen. Dabei ist auch ein Umgebungsschutz zu berücksichtigen.

Der Untersuchungsraum ist nicht allein für Bau- und Kulturdenkmäler mit besonderem Umgebungsschutz, sondern für sämtliche Sachverhalte mit einem Schutz vor Veränderung der Umgebung aufzuweiten.

Ein Darstellungsmaßstab von 1:25.000 wird festgelegt. Bei Engstellen kann situationsabhängig eine detailliertere Darstellung erforderlich sein.

3.3 Darstellung der Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Anhang I Ihres Antrags ist nicht als abschließender Katalog zu betrachten. Vielmehr sind in allen methodischen Schritten der Strategischen Umweltprüfung alle in Betracht kommenden Vermei-

dungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkretem Vorhaben- und Raumbezug angemessen in die Untersuchung einzubeziehen und zu beschreiben. Die Beschreibung muss dabei die einzelfallspezifische Umsetzbarkeit sowie Wirkungsprognose der jeweiligen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme beinhalten.

Folgende – im Zusammenhang mit der Antragskonferenz ergangenen Hinweise – sind auf ihre Einschlägigkeit zu prüfen: Einbeziehung von Einebenenmasten als Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme, Ausschluss von Maststandorten in gesetzlich geschützten Biotopen.

3.4 Unterlagen zur Natura 2000-Vorprüfung / -Verträglichkeitsprüfung

3.4.1 Prüfprogramm

Ergänzend zum Prüfprogramm Ihres Antrags lege ich Folgendes fest: Für FFH-Gebiete, die innerhalb der zu ermittelnden Wirkräume der relevanten Wirkfaktoren liegen, wird Ihnen aufgegeben, im Rahmen einer Vorprüfung zu klären, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnte. Im Rahmen der Vorprüfung sind auch die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Antragskonferenz ergingen Hinweise zur Tabelle „Definition der vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten in den vorhabenbedingt potenziell betroffenen Vogelschutzgebieten“ in Anhang II Ihres Antrags, die darauf abzielten, dass die genannte Tabelle nicht vollständig sowie die darin vorgenommenen Zuordnungen nicht durchgängig sachgerecht erfolgt seien. Die Tabelle ist insoweit auf Grundlage der relevanten Datengrundlagen – wie Standarddatenbögen und Schutzgebietsverordnungen – zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Die Bedeutung der Nahrungs- und Ruheflächen für Rastvögel, die zu den maßgeblichen Arten der Vogelschutzgebiete zählen, sowie mögliche Wechselbeziehungen sind darzustellen. In Mecklenburg-Vorpommern sind dies insbesondere die Gebiete zwischen der Bundesstraße 109 und dem Vogelschutzgebiet „Mittleres Uckertal“ sowie südöstlich des Landschaftsschutzgebiets Pasewalker Kirchenforst. Als Datengrundlage wird hierzu insbesondere auf die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern sowie das Rastgebietsgutachten (IfAÖ Neu Broderstorf & Heinicke T, 2007/2009) verwiesen (*Hinweis des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Naturschutzbehörde*).

Bezüglich potenziell kollisionsgefährdeter Arten ist der Untersuchungsraum den artspezifischen Aktionsradien anzupassen. Auf Grund von Hinweisen aus der Antragskonferenz wird der Untersuchungsraum für den Schwarzstorch auf jeweils 6.000 m beidseits des Trassenkorridorrandes erweitert. Für Kranichansammlungen mit regelmäßig mehr als 10.000 Individuen ist der Untersuchungsraum auf jeweils 10.000 m beidseits des Trassenkorridorrandes zu erweitern (*Hinweis des Bundesamtes für Naturschutz*).

Kommt die Vorprüfung zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können, ist nach vorheriger Rücksprache mit der Bundesnetzagentur ein Bericht darüber zu erstellen. Hierfür kann das Formblatt des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern verwendet werden.

Kann hingegen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) gemäß § 36 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 BNatSchG durchzuführen.

Sofern diese Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 36 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 3-5 BNatSchG darzulegen und im Sinne einer vorsorg-

lichen Ausnahmeprüfung zu prüfen. Die Alternativenprüfung beinhaltet dabei die Prüfung sowohl räumlicher als auch technischer Alternativen.

3.4.2 Datengrundlagen

Neben den Standarddatenbögen sind – soweit vorhanden – die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der Natura 2000-Gebiete heranzuziehen. Weitere Informationen (beispielsweise zu Daten und Datenaktualität, insbesondere zu Aktualität der Standarddatenbögen und Erhaltungszielen) sind bei den zuständigen Fachbehörden der Länder, insbesondere auch den Vogelschutzwarten, zu erfragen.

Bei der Betrachtung der oben genannten Nahrungs- und Ruheflächen für Rastvögel ist insbesondere das folgende Gutachten heranzuziehen: I.L.N. Greifswald; IfAÖ Neu Broderstorf & Heinicke T, 2007/2009. Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. Greifswald 1998). Gutachten für das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (*Hinweis des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Naturschutzbehörde*).

Zudem sollte insbesondere auf folgende Datengrundlagen im Hinblick auf Aussagen zu Natura 2000 zurückgegriffen werden:

- Landschaftsplanung,
- Biotopverbundplanung,
- Bestandsdaten zu relevanten Arten und Lebensraumtypen,
- vorhandene schutzgebietsspezifische Kartierungen (Lebensraumtypen, Arten), Grunddatenerhebungen avifaunistisch bedeutsamer Brut- und Rastgebiete (Daten der Länder), Vorkommen besonders gefährdeter Brutvogelarten (Daten der Länder),
- Berichte zum Umweltzustand (FFH-Bericht / Vogelschutzbericht, Natura 2000-spezifische Kataster in jedem Fall; sonstige Berichte bezüglich Natura 2000-spezifischer Angaben im Einzelfall),
- Befragung lokaler Fachkundiger,
- Listen charakteristischer Arten der Länder,
- andere Gutachten (zum Beispiel FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Landschaftspflegerische Begleitpläne) bezüglich Natura 2000-bezogener Aussagen und möglicher Summationswirkungen,
- Geodaten (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem, Luftbilder),
- Website „FFH-VP Info“ des Bundesamtes für Naturschutz (beispielsweise Informationen zu relevanten Wirkfaktoren, Raumbedarf und Aktionsräumen von Arten, weiterführender Literatur).

Sollten für bestimmte Arten keine aktuellen Daten vorliegen, aber auf dieser Planungsebene Daten erforderlich sein, sind für eine FFH-VP nach Rücksprache mit der Bundesnetzagentur Erhebungen durchzuführen.

3.4.3 Inhalte der Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung

Für die Vorprüfung sowie die FFH-VP sind die Empfehlungen des jeweiligen Landes, zum Beispiel das Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern sowie das Arbeitspapier der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz und Land-

schaftspflege – Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-VP, heranzuziehen.

Klarstellend zu der in Kapitel 4.3.3.1.2 Ihres Antrags vorgesehen Vorgehensweise lege ich fest: Die Vorprüfung beziehungsweise Verträglichkeitsprüfung muss neben der Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren auch eine überschlägige Ermittlung der Wirkintensität und maximaler Einflussbereiche / Wirkräume umfassen. Neben der vorgesehenen Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen mit anderen Plänen und Programmen sind zudem Summationswirkungen mit weiteren Projekten zu berücksichtigen. Die Beschreibung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung muss auch ihre Eignung zur Vermeidung oder Minimierung sonst möglicher erheblicher Beeinträchtigungen beinhalten. Hierzu gehört gegebenenfalls auch eine Beschreibung der Prognoseunsicherheit und des Risikomanagements.

3.4.4 Bewertungsgrundlagen zur Bestimmung der Erheblichkeit

Zur Bewertung der Verträglichkeit sind geeignete naturschutzfachliche Bewertungsmethoden heranzuziehen, die dem aktuellen Wissenschaftsstand entsprechen. Die Bewertungsgrundlagen sind unter anderem den einschlägigen bundes- und landesspezifischen Standardwerken und Leitfäden zu entnehmen, wie Lambrecht und Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussbericht Juni 2007, im Zusammenhang mit Lambrecht und Trautner (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung – Endbericht April 2004 und Europäische Kommission Generaldirektion Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie - FFH-RL).

3.5 Artenschutzrechtliches Gutachten

3.5.1 Prüfgegenstand und Prüfmethodik

Von den in Kapitel 4.3.4 Ihres Antrags dargestellten planungsrelevanten Arten sind nicht nur jene mit einem ungünstigen Erhaltungszustand vertieft zu betrachten. Für die Eingrenzung der planungsrelevanten Arten ist vorrangig auf Listen der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zurückzugreifen. Sollten keine oder unzureichende Listen vorhanden sein, wird für die europäischen Vogelarten das zu betrachtende Artenspektrum wie folgt begrenzt:

- Anhang-I-Arten der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL),
- regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,
- Vogelarten, denen die Gefährdungskategorie 1, 2 und 3 (vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, gefährdet), G (Gefährdung unbekannten Ausmaßes), R (extrem seltene Arten), D (Informationen zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung sind unzureichend) der Roten Listen des jeweiligen Landes sowie des Bundes einschließlich der Roten Liste wandernder Vogelarten zugeordnet wurde,
- Koloniebrüter,
- streng geschützte Vogelarten gemäß der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) oder der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren

wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Artenschutzverordnung - EG-ArtSchVO).

Von den streng geschützten Arten können Irrgäste, sporadisch vorkommende Zuwanderer sowie aktuell als verschollen oder ausgestorben geltende Arten von der Betrachtung ausgenommen werden.

Für alle weiteren, nicht nach den oben genannten Kriterien als planungsrelevant eingestuft, Vogelarten muss zumindest eine überschlägige Prüfung durchgeführt werden. Denkbar ist beispielsweise eine tabellarische Übersicht vergleichbar mit Anhang 2 des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Mai 2011). Ein Ausscheiden vermutlich nicht betroffener Arten (beispielsweise Fische und Rundmäuler) im Vorfeld der Relevanzprüfung aus der Betrachtung darf nicht erfolgen (*Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald*). Bei den vermutlich nicht betroffenen Arten bedarf es zumindest einer Erläuterung, warum diese Arten nicht weiter betrachtet werden.

Als Untersuchungsraum ist die gesamte Breite der Trassenkorridore zugrunde zu legen. Bei störungsempfindlichen Arten im Umfeld der Trassenkorridore muss der Untersuchungsraum um die Effektdistanzen dieser Arten vom Trassenkorridorrand aus erweitert werden.

Bezüglich potenziell kollisionsgefährdeter Arten ist der Untersuchungsraum um die artspezifischen Aktionsradien aufzuweiten. Auf Grund von Hinweisen aus der Antragskonferenz wird der Untersuchungsraum für den Schwarzstorch auf jeweils 6.000 m beidseits des Trassenkorridorrandes erweitert. Für Kranichansammlungen mit regelmäßig mehr als 10.000 Individuen ist der Untersuchungsraum auf jeweils 10.000 m beidseits des Trassenkorridorrandes zu erweitern (*Hinweis des Bundesamtes für Naturschutz*).

Es ist eine Relevanzprüfung durchzuführen. Methodisch sind Potenzialanalysen, eine Vorprüfung auf Grundlage aktueller Daten sowie gegebenenfalls Worst-case-Annahmen zulässig.

Für Arten, für die es absehbar zur Erfüllung von Verbotstatbeständen kommt und sofern der betroffene Trassenkorridor nicht nach Rücksprache mit der Bundesnetzagentur ausgeschieden werden darf (siehe Kapitel 1.1 dieser Festlegung), muss aufgrund der Verbindlichkeit der Bundesfachplanungsentscheidung schon auf Bundesfachplanungsebene eine vorsorgliche Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Ebenso muss verfahren werden, wenn in allen betrachteten Trassenkorridoralternativen artenschutzrechtliche Verbote prognostiziert werden. Die Ergebnisprognose der vorsorglichen artenschutzrechtlichen Prüfung muss den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Planfeststellung entsprechen. Hierbei gilt es insbesondere, das Prüfprogramm der §§ 44, 45 BNatSchG abzuarbeiten.

Für die Ausnahmeprüfung sind die Kriterien zu untersuchen, die eine Prognose über die Möglichkeit der Ausnahmeentscheidung in der Planfeststellung erlauben. Das Ergebnis der Prognose ist im Falle einer Ausnahmeprüfung darzulegen. Hierbei muss die Bewertung des Erhaltungszustandes auf lokaler und biogeografischer Ebene erfolgen. Für die Ermittlung des Erhaltungszustandes (EHZ) von Arten nach Anhang IV der FFH-RL auf Ebene der biogeografischen Region sind die in den jeweiligen Bundesländern vorliegenden „Ampel-Bewertungen“ heranzuziehen. Für die Ermittlung des EHZ europäischer Vogelarten sind die landesspezifischen Bewertungsverfahren anzuwenden. Wenn landesspezifische Bewertungsverfahren nicht vorliegen, kann hilfsweise der artspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) nach Bernotat & Dierschke (2012) verwendet werden.

Da im Bereich von Engstellen im Einzelfall eine tiefergehende Prüfung erforderlich werden kann, ist es unerlässlich, dass im Fall der Identifizierung einzelner Engstellen Rücksprache mit der Bundesnetzagentur gehalten wird.

3.5.2 Datengrundlagen

Neben flächenhaften Daten sind auch vorhandene Punktdaten heranzuziehen. Grundsätzlich sind auf Grundlage vorhandener Daten alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum zu ermitteln. Hierzu gehören insbesondere:

- die Fundortkataster des jeweiligen Landes,
- Schutzgebietsverordnungen von Natura 2000-Gebieten,
- bereits vorliegende Kartierungen (zum Beispiel von Rast-, Zug- und Brutvögeln),
- Biotoptypenkartierung des Landes Brandenburg,
- Angaben aus Artenschutzprogrammen,
- Biotopverbundsplanungen und Landschaftsrahmenpläne,
- Abfrage von Daten bei den Naturschutzbehörden und Vogelschutzwarten der Länder (zum Beispiel die jährlichen Erhebungen zu Horststandorten),
- Befragung von lokalen Fachkundigen.

Insbesondere sind folgende Informationsquellen heranzuziehen:

- Befragung des Koordinators des Brutvogelatlasses für aktuelle Brutvogeldaten,
- Gutachten I.L.N. Greifswald; IfAÖ Neu Broderstorf & Heinicke T, 2007/2009. Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. Greifswald 1998),
- Daten zu Schwerpunkträumen für den Vogelzug. Diese wurden in einem Gutachten (I.L.N. Greifswald, 1996. Windenergienutzung und Naturschutz. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern) ermittelt und liegen dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern als Geodaten vor,
- GTA Geoinformatik GmbH, 1999. Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: Funktion unzerschnittener störungsarmer Landschaftsräume für Wirbeltiere mit großen Raumansprüchen – Endbericht. Aktualisierung und Fortentwicklung durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2000-2002.

Wird auf Grundlage vorhandener Daten – und nicht anhand einer Potenzialanalyse oder Worst-case-Betrachtung – gearbeitet, müssen dies aktuelle Daten sein. Tierökologische Daten dürfen dabei nicht älter als fünf Jahre sein. Daten, die unter diesen Gesichtspunkten als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Validität im Gelände überprüft werden. Bei sonstiger Heranziehung älterer Daten muss dies gesondert begründet werden. Bei speziellen artspezifischen Fragestellungen können jüngere Daten notwendig sein.

Sofern das Ergebnis der Relevanzprüfung auf einer Worst-case-Prognose oder einer Potenzialanalyse beruht und von diesem Ergebnis abgewichen werden soll, muss dies anhand von Kartierungen erfolgen. Sofern eine vorsorgliche artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wird, muss gegebenenfalls durch Kartierungen überprüft werden, inwiefern der Verbotstatbestand potenziell einschlägig ist. Dies gebietet die Verbindlichkeit der Bundesfachplanungsentscheidung für die Planfeststellung. Details zu originären Erhebungen sind zuvor in Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu klären.

Aufgrund von Hinweisen im Rahmen der Antragskonferenz sind hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zudem folgende konkrete Erfassungen durchzuführen:

- Prüfung des Horststandortes des Seeadlers im voraussichtlich betroffenen Waldbereich, zumindest aber innerhalb von 100 m ausgehend vom vorhandenen Schutzstreifenrand entsprechend der Horstschutzzone I (gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V), im Landschaftsschutzgebiet Pasewalker Kirchenforst. Die Erhebungen sollten während der laubfreien Jahreszeit durch Geländebegehung durchgeführt werden (*Hinweis des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Naturschutzbehörde*).

Im Zusammenhang mit der Antragskonferenz wurde zudem auf folgende avifaunistisch bedeutende Gebiete hingewiesen, für die ich eine besondere Betrachtung empfehle: Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Bereich Baumgartener See, Grünower See und Tornower See (*Hinweis des NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.*) und des traditionellen Herbstrastgebietes „Blindower See“ sowie vorhandene Sölle und Kleingewässer. Zudem erging der Hinweis auf Fischadlernistplätze auf der vorhandenen 220-kV-Leitung. Weitere Informationen kann der zuständige Horstbetreuer geben, Auskunft erteilt der Landkreis Uckermark (*Hinweis des Landkreises Uckermark als Untere Naturschutzbehörde*).

3.5.3 Alternativenvergleich

Die geprüften Trassenkorridore sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zu vergleichen. Dies kann beispielsweise durch eine tabellarische Gegenüberstellung aller artenschutzrechtlicher Konfliktrisiken erfolgen und durch einen verbal-argumentativen Alternativenvergleich der entscheidungsrelevanten Konfliktrisiken abschließend bewertet werden. Unabhängig von der Methodik sind jedoch mindestens die folgenden Prüfkriterien zu berücksichtigen:

- Anzahl der im Bereich der Alternativen (potenziell) vorkommenden planungsrelevanten Arten,
- Umfang der (potenziellen) Betroffenheit von Arten und gegebenenfalls Individuen mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung (Erhaltungszustand, Gefährdungsgrad, Häufigkeit),
- Vorkommen bedeutender Rastflächen oder sonstige Konzentrationen kollisionsgefährdeter Vogelarten,
- Möglichkeit beziehungsweise Wirksamkeit kompensatorischer Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes.

4. SONSTIGE ÖFFENTLICHE UND PRIVATE BELANGE

Öffentliche und private Belange, welche nicht bereits durch die Untersuchungen der Raumverträglichkeit oder im Rahmen der strategischen Umweltprüfung behandelt werden, sind bereits in der Bundesfachplanung ebenengerecht in die Prüfung der Trassenkorridore einzubeziehen. Dies kann im Rahmen einer Worst-case-Betrachtung erfolgen. Insbesondere ist eine potenzielle Inanspruchnahme des Pasewalker Kirchenforstes (Trassenkorridorsegment 11), der im Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Pasewalk steht, zu betrachten. Die *evangelische Kirchengemeinde Pasewalk* wies im Rahmen der Antragskonferenz darauf hin, dass bei einer Inanspruchnahme des Pasewalker Kirchenforstes eine wirtschaftliche Nutzung des Forstes eingeschränkt würde und sich daraus erhebliche finanzielle Nachteile ergeben würden.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass weitere Belange – zum Beispiel solche mit Bezug zur Infrastruktur, wie des Funkbetriebs oder des Straßenbaus – gegebenenfalls bereits auf dieser Planungsebene zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere für diejenigen Stellen eines Trassenkorridors, an denen nur eine geringe Flexibilität für die spätere konkrete Trassenplanung besteht. Dabei sind auch kumulative Wirkungen, die beispielsweise durch Abstandsgebote und Höhenbeschränkungen entstehen können, zu betrachten.

Bei Fragen steht Ihnen das zuständige Zulassungsreferat N 12 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads "Bodo Herrmann". The signature is written in a cursive style, with the first name "Bodo" and the last name "Herrmann" clearly distinguishable.

Dr. Bodo Herrmann